

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE DOREN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 01.07.2025

1. Verordnung: Monatsbezug des Bürgermeisters

VERORDNUNG ÜBER DEN MONATSBEZUG DES BÜRGERMEISTERS

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Doren vom 30.06.2025 wird gemäß Bezügegesetz 1998 (LGBl.Nr. 3/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2023) verordnet:

§ 1

Monatsbezug

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 47,00 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß §1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (LGBl.Nr. 3/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 65/2023).
- (2) Der Monatsbezug erhöht sich, ungeachtet des § 2, alle zwei Jahre, beginnend mit 1.1. 2027 im Ausmaß von 1 % des jeweils aktuell gültigen Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (LGBl.Nr. 3/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2023), maximal jedoch bis zum Höchstbetrag gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister (vom 23. November 2011, LGBl.Nr. 54/2011).
- (3) Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2017) veröffentlicht. Der wertgesicherte Monatsbezug ist dabei jedoch mit dem Höchstbetrag gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister (vom 23. November 2011, LGBl.Nr. 54/2011) begrenzt. Eine darüberhinausgehende Auszahlung des Monatsbezuges hat nicht zu erfolgen.

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung (Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über Reisegebühren der Gemeindebediensteten, LGBl. Nr. 66/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 92/2022).

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.11.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Guido Flatz

